

Fristen und Termine

Begriffsbestimmungen

Termin ist ein fester **Zeitpunkt**, zu dem eine Handlung vorgenommen werden muss, oder eine Rechtsfolge eintritt.

Frist ist ein abgegrenzter **Zeitraum**, nach dessen Ablauf bestimmte rechtliche Folgen eintreten.

Behördenfristen sind Fristen, die im Einzelfall von einer Behörde bestimmt werden. Die Behörde kann diese Fristen auch verlängern.

Gesetzliche Fristen sind Fristen, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt werden. Eine Fristverlängerung ist nur möglich, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Wird eine gesetzliche Frist nicht eingehalten, so tritt die Rechtsfolge ein, die an diese Frist geknüpft ist.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

War jemand **ohne Verschulden** daran gehindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ohne Verschulden bedeutet, dass der Verpflichtete alles getan hat, was ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zuzumuten war, um die Frist einzuhalten.

Termine

Termine werden auf einen bestimmten Tag und ggfs. wenn nötig zusätzlich mit einer bestimmten Uhrzeit an diesem Tag festgesetzt.

Beispiel der Anwendung von Terminen

Mitwirkungspflicht von Beteiligten am Besteuerungsverfahren in Verbindung mit dem persönlichen Erscheinen bei der Finanzbehörde (§ 93 Abs. 1 AO)

Fristberechnungen nach nationalem Recht

gesetzliche Grundlage: §§ 187 bis 193 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
§ 108 Abs.1 AO (Abgabenordnung) in Verbindung mit BGB

Beispiele der Anwendung der Fristberechnung nach nationalem Recht

Rechtsbehelfsfrist (§ 355 Abs. 1 AO)
Steuerfestsetzungsfrist (§ 169 AO)
Steuerverjährungsfrist (§ 228 AO)
Frist für Vollstreckungsbeginn (§ 254 AO)
Zahlungsfrist vor Vollstreckungsbeginn (§ 259 AO)
Frist für Erhebung der Anfechtungsklage (§ 47 FGO)
Revisionsfrist beim BFH (§ 120 FGO)
Beschwerdefrist beim FG (§ 129 FGO)

Fristberechnung

Für die Berechnung einer Frist sind grundsätzlich der Fristbeginn, die Fristdauer und das Fristende festzulegen.

Fristbeginn

Man unterscheidet zwischen Ereignisfristen und Beginnfristen. Ereignisfristen sind an Ereignisse geknüpft, wie z.B. die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (§ 355 AO).

Behördenfristen sind grundsätzlich Ereignisfristen (§ 108 Abs. 2 AO). Ereignisfristen beginnen mit dem Ablauf des Ereignistages, daher wird der **Ereignistag** selbst bei der Fristberechnung **nicht mitgezählt** (§ 187 Abs.1 BGB).

Bei den Beginnfristen ist der Beginn des Tages der für den Fristbeginn maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Fristberechnung mitgerechnet (§ 187 Abs.2 BGB). So beginnt z.B. bei Verjährungsfristen mit dem ersten Tag des Folgejahres die Beginnfrist.

Fristdauer

Die Fristdauer ergibt sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften. Es werden Fristen unterschieden, die nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet werden.

Fristende

Bei Ereignisfristen ist das Fristende der Monatsfrist regelmäßig der Tag, der durch seine Zahl dem Ereignistag entspricht (§ 188 Abs.2 BGB). Bei Wochenfristen ist der Bezug zum gleichen Wochentag herzustellen (Benennung, z.B. "Mittwoch").

Bei mehrjährigen Beginnfristen entspricht das Fristende dem Tag, der dem Anfangstag der Frist vorhergeht (§ 188 Abs.2 BGB). So beginnt der Fristablauf an einem 01. Januar und endet an einem 31. Dezember (= 1 Tag vor einem 1. Januar).

Fehlt bei einer Monatsfrist der maßgebende Tag (z.B. 30.02.), so endet die Frist am letzten Tag des Monats (z.B. 28.02.) (§ 188 Abs. 3 BGB).

Fällt das reguläre Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages (§ 193 BGB).

Fristberechnungen nach EU-Recht

gesetzliche Grundlage: VO Fristen, Daten, Termine = VO (EWG) Nr. 1182 / 71

Beispiele der Anwendung der Fristberechnung nach EU-Recht

Mitteilungsfrist für Einfuhrabgaben (Art. 221 Abs.3 ZK)
Frist zum Erhalt einer zollrechtl. Bestimmung (Art. 49 ZK)
Rückwarenfrist (Art. 185 ZK)
Frist zur buchm. Erfassung einer Zollschuld (Art. 218 ZK)
Frist f. d. Zahlungsaufschub v. Einfuhrabgaben (Art. 227 ZK)
Frist f. d. Erstattung o. d. Erlass v. Einf.abgaben (Art. 236 ZK)
Sonstige Fristen in den Rechtsakten der Europ. Gemeinschaft

Eine Unterteilung in Ereignisfristen und Beginnfristen gibt es im EU-Recht nicht.

Fristbeginn

Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ereignistages, daher wird der **Ereignistag** selbst bei der Fristberechnung **nicht mitgezählt** (Art.3 Abs.1 FristenVO). Damit entspricht der Fristbeginn der nationalen Regel nach § 187 Abs.1 BGB.

Fristdauer

Die Fristdauer ergibt sich aus den jeweiligen EU-Rechtsnormen.

Fristende

Eine nach Tagen bemessene Frist endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist (Art. 3 Abs. 2 Buchst.b FristenVO). Diese Regelung entspricht der Regelung im nationalen Recht nach § 188 Abs. 1 BGB.

Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf der letzten Stunde **des Tages** der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt der letzte maßgebende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats (Art. 3 Abs. 2 Buchst.c FristenVO).

Fällt der letzte Tag auf einen Feiertag, Sonntag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktags (Art. 3 Abs. 4 FristenVO).